

PROTOKOLL DER REGIERUNG DES KANTONS ST.GALLEN

Sitzung vom: 22. Juni 2010 / Nr. 432

Referendumsvorlagen aus der Frühjahrssession 2010: Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn; Festlegung

Auszug an: Volkswirtschaftsdepartement / Sicherheits- und Justizdepartement / Kantonsgericht / St / RELEG / RATSD (3) / Pub / KOM / Dv

Zugestellt am:

Unter Bezugnahme auf den Vollzugsbeschluss im Nachgang zur Frühjahrssession 2010 (RRB 2010/279) sowie in Anwendung von Art. 28 und 29 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) bzw. Art. 6 Ziff. 1 des Gesetzes über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (sGS 0.1) beschliesst die Regierung folgende Erklärung:

1. Nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 4. Mai bis 14. Juni 2010 keine Volksabstimmung verlangt wurde, wurden folgende Erlasse am 15. Juni 2010 rechtsgültig:
 - Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung;
 - III. Nachtrag zum Anwaltsgesetz;
 - Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung an der Finanzierung technischer Verbesserungen der Schweizerischen Südostbahn AG für das Jahr 2010.
2. a) Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung wird ab 1. Januar 2011 angewendet; die Änderungen von Art. 41 und 41bis sowie Art. 93ter Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 werden ab Rechtsgültigkeit dieses Erlasses angewendet.

b) Der III. Nachtrag zum Anwaltsgesetz wird ab 1. Januar 2011 angewendet

c) Der Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung an der Finanzierung technischer Verbesserungen der Schweizerischen Südostbahn AG für das Jahr 2010 wird ab 15. Juni 2010 angewendet.
3. Veröffentlichung der Erklärung über Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an die Erlasse).